

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

21. Dez

Nr. 17

München, den 20. Dezember

1965

Datum	Inhalt:	Seite
17. 12. 1965	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	345
15. 12. 1965	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde</b>	346
15. 12. 1965	<b>Gesetz zur Ausführung des Vereinsgesetzes — AGVereinsG —</b>	346
23. 11. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr	347
3. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)	350
3. 12. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	350
3. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	350
6. 12. 1965	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1966 (Vorläufige Vollzugsverordnung zum Staatshaushalt 1966)	350
14. 12. 1965	Verordnung über die Gerichtsbarkeit für Notare	352
14. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung	352
14. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlV)	352
14. 12. 1965	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966	353
14. 12. 1965	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1966	354
25. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila	354
25. 10. 1965	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel	354
25. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel	355
10. 11. 1965	Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	355
12. 11. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV)	355
23. 11. 1965	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	356
1. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht	356
2. 12. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees	356

**Bekanntmachung  
betreffend den Staatsvertrag zwischen dem  
Land Baden-Württemberg und dem Freistaat  
Bayern über Zweckverbände und öffentlich-  
rechtliche Vereinbarungen  
Vom 17. Dezember 1965**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 15. November 1965 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen, am 28. September 1965 von dem

Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg und am 7. Oktober 1965 von dem Bayerischen Ministerpräsidenten unterzeichneten Staatsvertrag über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zugestimmt. Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 9. Dezember 1965 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Nachdem die Ratifikationsurkunden des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern am 15. Dezember 1965 ausgetauscht worden sind, ist der

Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 6 am 16. Dezember 1965 in Kraft getreten.

München, den 17. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Baden-Württemberg und  
dem Freistaat Bayern über Zweckverbände  
und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen folgenden

Staatsvertrag:

**Artikel 1**

In den vertragschließenden Ländern können zum Zweck der kommunalen Zusammenarbeit nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 über die gemeinsame Landesgrenze hinweg Zweckverbände gebildet und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

**Artikel 2**

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz erhalten soll oder hat.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung der Aufgabe übertragen werden soll oder übertragen ist.

(3) Die Begründung der Mitgliedschaft bei einem Zweckverband und die Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Artikel 1 bedürfen der Genehmigung der Innenministerien der vertragschließenden Länder. Die Genehmigung wird nur für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erteilt. Die Innenministerien entscheiden nach pflichtmäßigem Ermessen.

**Artikel 3**

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das Innenministerium des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes herbeiführen, bevor sie die Verbandssatzung, deren Änderung oder die Auflösung des Zweckverbandes genehmigt oder die Genehmigung versagt, ferner wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) des Zweckverbandes dem Innenministerium des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist das Innenministerium des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist, oder die von ihm bestimmte Behörde.

**Artikel 4**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikel 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrags gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

**Artikel 5**

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrags gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

**Artikel 6**

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Stuttgart, den 28. September 1965

**Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg**  
Kiesinger

München, den 7. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
In Vertretung  
Dr. H u n d h a m m e r

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über die Gewährung von Pflegegeld an  
Zivilblinde**

Vom 15. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Das Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 240 Deutsche Mark.“

2. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Pflegegeld ruht in Höhe von 100 DM, wenn und so lange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Absatz 1 gilt, und wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.“

**§ 2**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

**§ 3**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den neuen Gesetzeswortlaut bekanntzugeben.

München, den 15. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz  
zur Ausführung des Vereinsgesetzes  
— AGVereinsG —**

Vom 15. Dezember 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

Oberste Landesbehörde im Sinn der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des

öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) ist das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 2

Amtliches Mitteilungsblatt des Freistaates Bayern im Sinn der §§ 3 Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 11 Abs. 3 Satz 3 des Vereinsgesetzes ist der Bayerische Staatsanzeiger.

#### Art. 3

Für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Behörden und Dienststellen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Vereinsgesetzes sind die Regierungen, die Landratsämter, die Gemeinden und die Dienststellen der Polizei des Staates und der Gemeinden.

#### Art. 4

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz, den Vollzug des Vereinsgesetzes betreffend, vom 6. Juli 1908 (BayBS I S. 326) in der Fassung des Art. 10 des Ausführungsgesetzes zum Versammlungsgesetz vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160);
2. Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und Art. 9 und 10 des Gesetzes zur Ausführung des Versammlungsgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160);
3. Art. 5 Abs. 3 und Art. 65 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95).

(2) In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 17. November 1956 (BayBS III S. 149) werden die Worte „des Art. 5“ gestrichen.

#### Art. 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 1 (Regierungsbezirk Oberbayern):

- a) beim Landkreis Aichach wird gestrichen:  
„Algertshausen  
Totenweis  
Untergriesbach  
Unterschneitbach  
Unterrittelsbach“
- b) beim Landkreis Altötting wird eingefügt:  
„Forstkastl  
Piesing  
Reischach“
- c) beim Landkreis Bad Aibling wird gestrichen:  
„Willing“
- d) beim Landkreis Dachau wird eingefügt:  
„Eisenhofen  
Eisolzried“
- e) beim Landkreis Erding wird gestrichen:  
„Thalheim“
- f) beim Landkreis Freising wird gestrichen:  
„Anglberg  
Itzling“,  
eingefügt:  
„Aiterbach  
Gammelsdorf  
Kammerberg

Lauterbach  
Oberhummel  
Palzing  
Paunzhausen  
Pfrombach  
Schlipps  
Sünzhausen  
Tünzhausen“

g) beim Landkreis Ingolstadt wird gestrichen:  
„Pettenhofen“

h) es wird gestrichen:  
„im Landkreis Miesbach die Gemeinde  
Föching“

i) beim Landkreis Schongau wird eingefügt:  
„Bernbeuren  
Böbing  
Burggen  
Hohenfurch  
Prem  
Schönberg  
Schwabsoien“

j) beim Landkreis Starnberg wird gestrichen:  
„Frieding  
Hadorf  
Hochstadt  
Machtlfing“

k) beim Landkreis Traunstein wird gestrichen:  
„Erlstätt“,  
eingefügt:  
„Emertsham  
Pittenhart“

l) beim Landkreis Wasserburg wird gestrichen:  
„Berg  
Evenhausen  
Kirchensur  
Pyramoos“,  
eingefügt:  
„Allmannsau  
Babensham  
Lappach  
Rechtmehring  
Schlicht  
Schonstätt“

2. in Nummer 2 (Regierungsbezirk Niederbayern):

a) beim Landkreis Bogen wird eingefügt:

„Ascha  
Haibach  
Rattenberg  
Saulburg“

b) beim Landkreis Deggendorf wird eingefügt:  
„Hunding  
Iggenbach  
Neßlbach  
Offenberg  
Schauffling  
Urlading“

c) beim Landkreis Dingolfing wird eingefügt:  
„Griesbach  
Mamming“

d) beim Landkreis Grafenau wird eingefügt:  
„Heinrichsreit  
Nendlnach  
Saldenburg“

e) beim Landkreis Griesbach i. Rottal wird eingefügt:  
„Birnbach  
Eggfling a. Inn  
Hartkirchen  
Pattenham  
Würding“

f) beim Landkreis Kelheim wird eingefügt:  
„Mühlhausen  
Train“

g) beim Landkreis Kötzing wird eingefügt:  
„Altrandsberg  
Arndorf  
Arrach  
Atzlern  
Bärndorf  
Blaibach  
Engelshütt  
Gotzendorf  
Grafenwiesen  
Haibühl  
Miltach  
Stachesried  
Thenried  
Vorderbuchberg“

- h) beim Landkreis Mainburg wird eingefügt:  
„Appersdorf“
- i) beim Landkreis Passau wird eingefügt:  
„Engertsham“
- j) beim Landkreis Regen wird eingefügt:  
„Hochdorf  
„Kasberg  
Zell“
- k) beim Landkreis Rottenburg a. d. Laaber wird eingefügt:  
„Herrngiersdorf“
- l) beim Landkreis Straubing wird eingefügt:  
„Irlbach  
„Oberschneiding  
Rain“
- m) beim Landkreis Viechtach wird eingefügt:  
„Kollnburg“
- n) beim Landkreis Vilsbiburg wird gestrichen:  
„Babing  
Frauensattling  
Neufraunhofen“,  
eingefügt:  
„Aich  
Binabiburg  
Bodenkirchen  
Bonbruck“
- o) beim Landkreis Wegscheid wird eingefügt:  
„Raßreuth  
„Schaibing“
- p) beim Landkreis Wolfstein wird eingefügt:  
„Hohenau  
Ratzing  
Ringelai“
3. in Nummer 3 (Regierungsbezirk Oberpfalz):
- a) beim Landkreis Amberg wird eingefügt:  
„Ebermannsdorf“
- b) beim Landkreis Beilngries wird gestrichen:  
„Biberbach  
Erasbach  
Forchheim  
Grampersdorf  
Kottingwörth  
Paulushofen  
Plankstetten  
Sulzkirchen“
- c) beim Landkreis Burglengenfeld wird eingefügt:  
„Bubach a. d. Naab  
Haselbach  
Holzheim a. Forst  
Münchshofen  
Rohrbach“
- d) beim Landkreis Nabburg wird eingefügt:  
„Kemnath b. Neunaigen  
„Trausnitz“
- e) beim Landkreis Neumarkt i. d. Opf. wird gestrichen:  
„Dietkirchen  
Gebertshofen  
Großalfalterbach  
Häuselstein  
Hausen  
Kruppach  
Rengersricht  
Röckersbühl  
Traunfeld  
Unterbuchfeld“
- f) beim Landkreis Regensburg wird eingefügt:  
„Steinsberg“
- g) beim Landkreis Riedenburg wird eingefügt:  
„Schamhaupten“
- h) beim Landkreis Roding wird gestrichen:  
„Untermainsbach“,  
eingefügt:  
„Reichenbach  
Stamsried  
Walderbach“
- i) beim Landkreis Tirschenreuth wird gestrichen:  
„Poppenreuth“
4. in Nummer 4 (Regierungsbezirk Oberfranken):
- a) beim Landkreis Bayreuth wird gestrichen:  
„Altdrossenfeld  
Escherlich“
- b) beim Landkreis Coburg erhält die Liste der ausgenommenen Gemeinden folgende Fassung:  
„Ahorn  
Creidlitz  
Dörfles b. Coburg  
Ebersdorf b. Coburg  
Einberg  
Esbach  
Frohnlach  
Grub a. Forst  
Haarbrücken  
Mönchröden  
Niederfüllbach  
Oberlauter  
Oeslau  
Rodach b. Coburg  
Scheuerfeld  
Sonnefeld  
Unterlauter  
Untersiemau  
Weidach  
Weidhausen b. Coburg  
Weitramsdorf  
Wildenheid“
- c) beim Landkreis Forchheim wird eingefügt:  
„Ernreuth  
„Großenbuch  
Großengsee  
Leutenbach  
Mittlehrenbach  
Oberehrenbach  
Pommer  
Rettern  
Rödlas  
Rüsselbach  
Thuisbrunn“
- d) beim Landkreis Höchstadt a. d. Aisch wird gestrichen:  
„Aisch  
Lonnerstadt  
Oberreichenbach  
Pommersfelden  
Wachenroth“,  
eingefügt:  
„Heßdorf  
Röttenbach“
- e) beim Landkreis Hof wird gestrichen:  
„Fattigau“
- f) beim Landkreis Kronach wird gestrichen:  
„Wötzelsdorf“,  
eingefügt:  
„Lauenstein“
- g) beim Landkreis Lichtenfels wird gestrichen:  
„Hochstadt a. Main  
Neuensee  
Neuensorg“
- h) beim Landkreis Pegnitz wird gestrichen:  
„Leupoldstein  
Rabeneck“,  
eingefügt:  
„Stierberg“
- i) beim Landkreis Stadtsteinach wird gestrichen:  
„Kupferberg  
„Presseck  
Rugendorf“
- j) beim Landkreis Staffelstein erhält die Liste der ausgenommenen Gemeinden folgende Fassung:  
„Ebensfeld  
Ebing  
Rattelsdorf  
Seßlach  
Staffelstein  
Zapfendorf“
- k) beim Landkreis Wunsiedel wird gestrichen:  
„Bernstein  
„Grafenreuth  
Grün  
Seußen  
Wölsauerhammer“,  
eingefügt:  
„Unterröslau“
5. in Nummer 5 (Regierungsbezirk Mittelfranken):
- a) beim Landkreis Ansbach wird eingefügt:  
„Auerbach  
Bernhardswinden  
Brodswinden

- Bruckberg  
Colmberg  
Flachlanden  
Haasgang  
Lichtenau  
Mittelramstadt  
Oberdachstetten  
Obersulzbach  
Rügland  
Virnsberg  
Weihezell“
- b) beim Landkreis Dinkelsbühl wird gestrichen:  
„Halsbach  
Haslach  
Knittelsbach  
Königshofen a. d. Heide“,  
eingefügt:  
„Fürnheim  
Greiselbach“
- c) beim Landkreis Eichstätt wird gestrichen:  
„Pollenfeld  
Zandt“
- d) beim Landkreis Erlangen wird gestrichen:  
„Adlitz  
Atzelsberg  
Oberschöllnbach“
- e) beim Landkreis Feuchtungen wird gestrichen:  
„Großbreitenbronn  
Großenried“
- f) es wird gestrichen von „im Landkreis Fürth“ bis  
„Roßendorf“
- g) beim Landkreis Gunzenhausen wird eingefügt:  
„Büchelberg  
Dittenheim  
Westheim“
- h) beim Landkreis Hersbruck wird gestrichen:  
„Aspertshofen  
Kirchensittenbach  
Kleedorf  
Kruppach  
Kucha  
Thalheim“,  
eingefügt:  
„Alfalter  
Algersdorf  
Enzendorf  
Oberkrumbach“
- i) beim Landkreis Hilpoltstein wird eingefügt:  
„Eysölden  
Hofstetten  
Obermässing  
Titting“
- j) beim Landkreis Lauf (Pegnitz) wird gestrichen:  
„Hedersdorf“,  
eingefügt:  
„Dehnberg  
Diepoldsdorf  
Freiröttenbach  
Günthersbühl  
Hormersdorf  
Oberndorf  
Oedenberg  
Siegersdorf  
Utzmannsbach“
- k) beim Landkreis Neustadt a. d. Aisch  
wird gestrichen:  
„Herrnneuses“,  
eingefügt:  
„Baudenbach  
Schauerberg“
- l) beim Landkreis Nürnberg wird gestrichen:  
„Diepersdorf  
Röthenbach b. Altdorf“
- m) beim Landkreis Rothenburg ob der Tauber  
wird eingefügt:  
„Hartershofen  
Neusitz  
Steinach a. d. Ens  
Wörnitz“
- n) beim Landkreis Scheinfeld wird eingefügt:  
„Füttersee  
Wasserberndorf“
- o) beim Landkreis Schwabach wird gestrichen:  
„Aurau  
Mäbenberg  
Ottersdorf  
Rittersbach
- Rohr  
Wassermungenau“
- p) beim Landkreis Uffenheim wird eingefügt:  
„Gallmersgarten  
Illesheim  
Oberzenn“
- q) beim Landkreis Weißenburg i. Bay. wird eingefügt:  
„Langenthalheim  
Nennslingen“
6. in Nummer 6 (Regierungsbezirk Unterfranken):
- a) beim Landkreis Bad Kissingen wird eingefügt:  
„Frauenroth  
Hohn  
Oehrberg  
Premich  
Stralsbach  
Volkershausen“
- b) beim Landkreis Ebern wird gestrichen:  
„Dorgendorf  
Eyrichshof  
Heubach  
Lauter  
Unterpreppach“
- c) beim Landkreis Gerolzhofen wird gestrichen:  
„Escherndorf  
Fahr  
Köhler  
Michelau  
Reupelsdorf“,  
eingefügt:  
„Dingolshausen  
Frankenwinheim  
Handthal  
Kolitzheim  
Oberschwarzach  
Rüdenhausen  
Rügshofen  
Unterspiesheim“
- d) beim Landkreis Karlstadt wird gestrichen:  
„Gänheim  
Gambach  
Heugrumbach  
Mühlhausen  
Rieden“
- e) beim Landkreis Königshofen i. Grabfeld  
wird gestrichen:  
„Ottelmannshausen  
Serrfeld“
7. in Nummer 7 (Regierungsbezirk Schwaben):
- a) beim Landkreis Friedberg wird gestrichen:  
„Eurasburg  
Schmiechen“
- b) beim Landkreis Günzburg wird gestrichen:  
„Glöttweg  
Roßhaupten“,  
eingefügt:  
„Burtenbach“
- c) beim Landkreis Neuburg a. d. Donau  
wird eingefügt:  
„Bittenbrunn  
Ehekirchen  
Oberhausen  
Weichering“
- d) beim Landkreis Nördlingen wird eingefügt:  
„Alerheim  
Amerdingen  
Appertshofen  
Balgheim  
Dürrenzimmern  
Ehringen  
Enkingen  
Großelfingen  
Herkheim  
Heuberg  
Holheim  
Hoppingen  
Maihingen  
Nähermemmingen  
Ziswingen“
- e) beim Landkreis Sonthofen wird gestrichen:  
„Missen-Wilhams“,  
eingefügt:  
„Stiefenhofen“
- f) beim Landkreis Wertingen wird eingefügt:  
„Eisenbrechtshofen  
Emersacker“.

## § 2

In § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Bundesbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) wird in Nr. 1 hinter der Klammer eingefügt:

„in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1965 (GVBl. S. 347)“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 23. November 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Gesetzes über das Wappen des Frei-  
staates Bayern (AVWpG)**

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Bayerische Dienststrafsenat und die Dienststrafkammern für Richter“ werden ersetzt durch die Worte „der Bayerische Dienstgerichtshof für Richter und die Bayerischen Dienstgerichte für Richter“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach § 8 des Gesetzes über das  
gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts-  
sachen**

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die in § 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Ab-  
gabe für den Stabilisierungsfonds nach dem  
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der  
Weinwirtschaft**

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 8 und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 655) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. November 1962 (GVBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird der Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts  
1966 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung  
zum Staatshaushalt 1966)**

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1966 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1966 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1966 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr als aufgenommen

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,  
bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1965 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagten Ansätzen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,  
bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1965 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1965 aufgekommene, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1966 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1965 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

#### § 2

Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

#### § 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

- a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder
- b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder
- c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagten Ansätze und, falls für 1965 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach dem im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1965 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### § 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1965 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

- a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder
- b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1966 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

#### § 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor Verkün-

dung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1966 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 gehoben werden sollen.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1966 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

#### § 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1965 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1965 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1966 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1965 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1965 vom 22. April 1965 (GVBl. S. 59) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge und abzüglich der von der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1965 gesperrten Beträge.

(3) Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 gelten die Beträge des Haushaltsentwurfs 1966 abzüglich der von der Staatsregierung gesperrten Beträge.

#### § 7

(1) Art. 2 und 3, Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Art. 5 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1965 sowie die Durchführungbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1965 (Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz) gelten nach Art. 9 dieses Gesetzes bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1966 weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und mit dem Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1966 außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V.

Dr. Alois Hundhammer

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung  
über die Gerichtsbarkeit für Notare  
Vom 14. Dezember 1965**

Auf Grund der §§ 100 und 111 Abs. 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg werden die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, dem Oberlandesgericht München übertragen. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Bundesnotarordnung ergehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 14. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Änderung der Weihnachtswendungs-  
verordnung**

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in der Fassung des Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Ehrenbeamte“ eingefügt „(soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen)“.
2. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „auf Zeit“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Worte „jedes Kind“ ersetzt durch das Wort „Kinder“.
4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt dreiunddreißeigendrittel vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und der Technikerzuschlag des Unterhaltszuschusses nach der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) oder die entsprechenden Bezüge anderer Regelungen nach Art. 97 BayBG oder § 12 Abs. 2 UZV,
2. bei den übrigen Beamten und den Richtern das Grundgehalt, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts, der Ortszuschlag, Ausgleichszulagen, Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Dienstalterszulagen nach Art. 71 KWBG,
3. bei Ehrenbeamten im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 3 dieses Gesetzes.“

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Zahlungen an Ehrenbeamte im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, die für 1964 im Hinblick auf die den Beamten auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes gewährte Weihnachtswendung geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach dieser Verordnung angerechnet.

München, den 14. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung  
zur Änderung der Urlaubsverordnung  
(UrIV)**

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund von Art. 88 Nr. 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291), zugleich in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrIV) vom 29. April 1963 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) In besonderen Fällen (Familienergebnisse, Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden oder dergl.) kann der Dienstvorgesetzte den erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewähren.

(2) Für andere Fälle als Familienergebnisse kann der Beamte Urlaub nach Absatz 1 nur bis zu 6 Werktagen im Kalenderjahr erhalten. Übersteigt der aus solchen Anlässen bewilligte Urlaub diese Zeit, so wird die weitere Zeit auf den Erholungsurlaub desselben Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres angerechnet. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von der Anrechnung der weiteren Zeit, höchstens jedoch von 6 weiteren Werktagen, abgesehen werden.

(3) Urlaub für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, wird bei Absatz 2 nur berücksichtigt, soweit er 6 Werktage im Kalenderjahr übersteigt.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Beamter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestags oder des Landtags an, so ist ihm von diesem Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag unter Fortzahlung der vollen Dienstbezüge Urlaub zu gewähren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

## Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sach- bezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Ziffer 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966 werden wie folgt festgesetzt:

#### A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
a	für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b oder c fallen	monatlich	165,—	156,—
		wöchentlich	38,50	36,40
		täglich	5,50	5,20
b	für Lehrlinge und sonstige Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich	147,—	129,—
		wöchentlich	34,30	30,10
		täglich	4,90	4,30
c	für Angestellte in gehobener oder leitender Stellung sowie Beschäftigte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Werkmeister, Gutsinspektoren usw.)	monatlich	207,—	195,—
		wöchentlich	48,30	45,50
		täglich	6,90	6,50

2. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{3}{10}$ |
| b) Frühstück                                  | mit $\frac{2}{10}$ |
| c) Mittagessen                                | mit $\frac{1}{10}$ |
| d) Abendessen                                 | mit $\frac{2}{10}$ |
- der in Nummer 1 bezeichneten Sätze.

3. Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den Ehegatten                             | um 80 v. H. |
| b) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |
| c) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr          | um 30 v. H. |

4. In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.

#### B. Deputate

##### in der Land- und Forstwirtschaft

I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung
  - a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen jährlich 360,— DM

- b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen jährlich 540,— DM
2. Freie Feuerung
  - a) Brennholz für den Ster 20,— DM
  - b) Preßtorf für 1000 Stück 16,— DM
  - c) Stechtorf für 1000 Stück 10,— DM
3. Getreide
  - a) Roggen für den Zentner 20,— DM
  - b) Weizen für den Zentner 22,— DM
  - c) Futtergerste für den Zentner 18,— DM
  - d) Futterhafer für den Zentner 17,— DM
4. Mehl
  - a) Roggenmehl für den Zentner 29,— DM
  - b) Weizenmehl für den Zentner 30,— DM
5. Brot für das Kilogramm 0,75 DM
6. Kartoffeln
  - a) Speisekartoffeln für den Zentner 5,50 DM
  - b) Futterkartoffeln für den Zentner 4,— DM
7. Milch
  - a) Vollmilch für den Liter 0,38 DM
  - b) Magermilch für den Liter 0,08 DM
8. Butter für das Kilogramm 6,80 DM
9. Stroh für den Zentner 2,— DM
10. Heu für den Zentner 4,50 DM
11. Freies Kartoffel- oder Getreideland für das Tagwerk (33 Ar) jährlich 60,— DM
12. Freie Grasnutzung für das Tagwerk (33 Ar) jährlich 40,— DM

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzuhalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

#### C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Käse nach Emmentaler Art je Kilogramm | 4,50 DM |
| b) Weichkäse 40prozentig je Kilogramm    | 2,50 DM |
| c) Weichkäse 20prozentig je Kilogramm    | 1,80 DM |

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte.

Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Betriebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahren | monatlich je 25,— DM  |
| für unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahren  | monatlich je 12,50 DM |

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherorts (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlas-

sung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

#### D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1965 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1965 zufließen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 14. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1966

Vom 14. Dezember 1965

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Der Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Polizeivollzugsbeamten unentgeltlich bereitgestellt wird, bemißt sich zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 263).

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 14. Dezember 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule

für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila vom 10. Juli 1963 (GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

	Mittenwald DM	Naila DM
„1. von Vollschülern	25	20
2. von Gastschülern	35	25“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel vom 8. November 1962 (GVBl. S. 343) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staats-eigenen Geräte, Werkzeuge und Apparate beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

1. von Studierenden
  - a) der chemisch-technischen Abteilung 30,— DM
  - b) der Klassen der Industriezeichner 20,— DM
  - c) der Ingenieurabteilung 50,— DM
2. von Gastschülern
  - a) der chemisch-technischen Abteilung 30,— DM
  - b) der Klassen der Industriezeichner 20,— DM
  - c) der Ingenieurabteilung 50,— DM“

2. Hinter § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) von den Studierenden  
der Ingenieurabteilung 10,— DM“

3. Hinter § 1 Abs. 3 Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. von den Studierenden  
der Ingenieurabteilung  
Ingenieurprüfung 25,— DM“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel**

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Bayerischen Staatslehranstalt für Photographie in München, der Staatlichen Fachschule für Keramik in Landshut und der Staatlichen Fachschule für Steinbearbeitung in Wunsiedel vom 31. August 1961 (GVBl. S. 225) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

	München DM	Landshut DM	Wunsiedel DM
„1. von Vollschülern Fachkurse	200	—	30
2. von Gastschülern	200	45 60	— 60“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Beitragsordnung  
der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern**

Vom 10. November 1965

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 8. November 1965 erhält die Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 290) in der Fassung der Änderungen vom 3. April 1963 (GVBl. S. 112) und vom 19. November 1963 (GVBl. S. 222) folgende Fassung:

1. Inlandtiere

Tierart	Beitrag
Kälber	2,70 DM
Schafe und Ziegen	1,— DM
Schweine	4,60 DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	24,— DM
Kühe	36,— DM

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu 3 Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

2. Auslandstiere

a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich

der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Import-rinder), beträgt 35,— DM.

b) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importschweine), beträgt 9,— DM.

Zu Ziffer 1 und 2

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

3. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

a) Nrn. 1 und 2a) am 1. Dezember 1965

b) Nr. 2b) am 1. Januar 1966

München, den 10. November 1965

**Bayerische Versicherungskammer**  
Rudolf Herrgen, Präsident

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV)**

Vom 12. November 1965

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV) vom 26. Juni 1964 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zu Sparkassenleitern gemäß Art. 11 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) bestellten Beamten sind mindestens in die Besoldungsgruppe A 10 einzureihen und können je nach dem Einlagenbestand ihrer Sparkasse am 31. Dezember 1963 (§§ 18, 25 der Sparkassenordnung) höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

bei einem Einlagenbestand über bis Millionen DM	höchstens in die Besoldungs- gruppe
10 (Einlagenklasse I)	A 11
20 (Einlagenklasse II)	A 12
30 (Einlagenklasse III)	A 13
30 (Einlagenklasse IV)	A 14
75 (Einlagenklasse V)	A 15
125 (Einlagenklasse VI)	A 16
200 (Einlagenklasse VII)	B 2
350 (Einlagenklasse VIII)	B 3
500 (Einlagenklasse IX)	B 4
750 (Einlagenklasse X)	B 5“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe b) werden die Ziffer „VI“ durch die Ziffer „V“ und die Ziffer „XI“ durch die Ziffer „X“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „3600“ durch die Zahl „4200“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 12. November 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 3. Dezember 1965 bekanntgemacht.

### Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 23. November 1965

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140), vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33) und vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 153) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 28. Oktober 1965 Nr. I A 4 — 538 — 40/47) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 11. November 1965 Nr. 7910 g — II/8 a — 55464) wie folgt geändert:

## Artikel 1

- 1) In § 13 Abs. III Satz 4 werden die Worte „Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender“ gestrichen.
- 2) In § 17 wird folgender Absatz VIII angefügt:  
„VIII. Die Pflichtbeiträge (Absätze I bis V), die freiwilligen Mehrzahlungen (Absatz VI) und die versicherungstechnischen Alterszuschläge gemäß § 13 Abs. III Satz 4 dürfen zusammen für ein Kalenderjahr den jeweils zulässigen Jahreshöchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 1387 und 1388 Absatz 3 RVO (Summe der Beiträge zur Pflichtversicherung und Höherversicherung) nicht übersteigen.“
- 3) In § 24 Abs. I Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Ausgleichsbeträge oder“ gestrichen.
- 4) In § 24 Abs. II Nr. 1 Buchstaben a) und b) sind jeweils die Worte „6000 DM“ durch die Worte „8400 DM“ zu ersetzen.

## Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 23. November 1965

**Bayerische Versicherungskammer**  
I. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht

Vom 1. Dezember 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308) in der Fassung der Verordnungen vom 28. November 1957 (GVBl. S. 314), vom 18. März 1963 (GVBl. S. 53), vom 19. November 1963 (GVBl. S. 221) und vom 24. Juni 1965 (GVBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

Die bisher zum Amtsbereich des Tierzuchtamtes Bayreuth gehörigen Gemeinden des Landkreises Höchststadt a. d. Aisch werden dem Amtsbereich des Tierzuchtamtes Bamberg, die bisher zum Amtsbereich des Tierzuchtamtes Bamberg gehörigen Gemeinden des Landkreises Forchheim werden dem Amtsbereich des Tierzuchtamtes Bayreuth zugeteilt.

Die Anlage (Abschnitt I) der Verordnung wird entsprechend geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

### Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des Art. 2 Nr. 2 und 4 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

In § 5 der Landesverordnung über die Beschränkung des Bootsverkehrs im Uferbereich des Bodensees vom 15. Februar 1961 (GVBl. S. 55) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1965“ die Worte „31. Dezember 1975“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister